

Januar 2021

Erläuterungen zur Verordnung über den internationalen automatischen Informationsaus- tausch in Steuersachen (AIAV)

Inhaltsverzeichnis

Übersicht	3
Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen	4
1. Abschnitt: Teilnehmende Staaten	4
2. Abschnitt: Nicht meldende Finanzinstitute	4
3. Abschnitt: Ausgenommene Konten	6
4. Abschnitt: Ansässigkeit von Finanzinstituten	11
5. Abschnitt: Alternativbestimmungen des OECD-Kommentars zum GMS	11
6. Abschnitt: Präzisierung der allgemeinen Meldepflichten	12
7. Abschnitt: Präzisierung der Sorgfaltspflichten	14
8. Abschnitt: Registrierungspflicht der meldenden schweizerischen Finanzinstitute	17
9. Abschnitt: Vom Ausland automatisch übermittelte Informationen	17
10. Abschnitt: Informationssystem	18
11. Abschnitt: Schlussbestimmungen	19

Übersicht

Am 15. Juli 2014 verabschiedete der Rat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) den neuen globalen Standard für den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIA-Standard). An der Plenarversammlung des Global Forum über Transparenz und den Austausch von Informationen für Steuerzwecke (Global Forum) vom 29. Oktober 2014 in Berlin erklärten über 100 Staaten und Territorien ihre Absicht, den neuen globalen AIA-Standard einzuführen. Eine Anzahl von Staaten und Territorien haben den ersten Austausch für 2017 angekündigt, andere – darunter die Schweiz – für 2018, unter Vorbehalt der Gutheissung durch den Gesetzgeber. Am Gipfeltreffen der Gruppe der zwanzig wichtigsten Industrie- und Schwellenländer (G-20-Staaten) vom 15. und 16. November 2014 in Brisbane bekräftigten die Staats- und Regierungschefs der G-20-Staaten ihren Willen, den automatischen Informationsaustausch rasch umzusetzen.

Ausgangslage

Der neue globale AIA-Standard sieht vor, dass bestimmte Finanzinstitute, kollektive Anlageinstrumente und Versicherungsgesellschaften Finanzinformationen ihrer Kundinnen und Kunden sammeln, sofern diese im Ausland steuerlich ansässig sind. Diese Informationen umfassen alle Kapitaleinkommensarten und den Saldo des Kontos. Die Informationen werden automatisch, in der Regel einmal jährlich, der Steuerbehörde übermittelt, welche die Daten an die für die Kundin oder den Kunden zuständige Steuerbehörde im Ausland weiterleitet. Diese Transparenz soll verhindern, dass Steuersubstrat im Ausland vor dem Fiskus versteckt werden kann.

Im Hinblick auf die Einführung des AIA-Standards hat der Bundesrat am 19. November 2014 die multilaterale Vereinbarung der zuständigen Behörden über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten (Multilateral Competent Authority Agreement; MCAA)¹ unterzeichnet. Das MCAA beruht auf Artikel 6 des multilateralen Übereinkommens über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen (Amtshilfeübereinkommen)² und sieht vor, dass Informationen auszutauschen sind, die nach den Vorschriften des gemeinsamen Melde- und Sorgfaltsstandards für Informationen über Finanzkonten (Gemeinsamer Meldestandard, GMS) gesammelt wurden. Der von der OECD als Teil des AIA-Standards ausgearbeitete GMS ist in der Schweiz Beilage und Bestandteil des MCAA. Am 18. Dezember 2015 hat die Bundesversammlung das Amtshilfeübereinkommen sowie das MCAA zusammen mit dem Bundesgesetz über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIAG)³ verabschiedet. Damit wurden die rechtlichen Grundlagen für den AIA geschaffen. Das Amtshilfeübereinkommen, das MCAA und das AIAG sind am 1. Januar 2017 in Kraft getreten.

Inhalt der Verordnung

Die Verordnung über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIAV)⁴ enthält die Ausführungsbestimmungen des Bundesrates zum AIAG. Die AIAV benennt insbesondere weitere nicht meldende Finanzinstitute sowie ausgenommene Konten und regelt Einzelheiten in Bezug auf die Melde- und Sorgfaltspflichten der meldenden schweizerischen Finanzinstitute. Ausserdem enthält sie weitere Bestimmungen, die zur Umsetzung des AIA erforderlich sind. Die AIAV enthält zudem Ausführungsbestimmungen zu den Aufgaben der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV), zum Informationssystem sowie in ihrem Anhang die anwendbaren Alternativbestimmungen des OECD-Kommentars zum GMS. Die AIAV ist zusammen mit den rechtlichen Grundlagen für den AIA am 1. Januar 2017 in Kraft getreten.

¹ BBI 2015 9603

² BBI 2015 9605

³ SR 653.1

⁴ SR 653.11

Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

1. Abschnitt: Teilnehmende Staaten

Art. 1

Die Bestimmung wurde per 1. Januar 2019 aufgehoben.

2. Abschnitt: Nicht meldende Finanzinstitute

Der Begriff «nicht meldendes Finanzinstitut» umfasst schweizerische Finanzinstitute, die vom Anwendungsbereich des AIA ausgenommen sind, weil bei ihnen grundsätzlich ein geringes Risiko besteht, dass sie zur Steuerhinterziehung missbraucht werden. Abschnitt VIII Unterabschnitt B GMS enthält spezifische Kategorien von nicht meldenden Finanzinstituten sowie in Unterabschnitt B(1)(c) GMS eine Auffangklausel. Diese erlaubt es den einzelnen Staaten, unter Berücksichtigung nationaler Spezifitäten weitere Rechtsträger als nicht meldende Finanzinstitute zu bezeichnen, sofern ein geringes Risiko besteht, dass sie zur Steuerhinterziehung missbraucht werden, und sie im Wesentlichen ähnliche Eigenschaften aufweisen wie die im GMS beschriebenen nicht meldenden Finanzinstitute. Auf dieser Basis sind in Artikel 3 AIAG bestimmte schweizerische Finanzinstitute bereits auf Gesetzesstufe vom Anwendungsbereich des AIA ausgenommen. Artikel 3 Absatz 7 AIAG delegiert die Kompetenz, die Organismen für gemeinsame Anlagen zu bezeichnen, die als nicht meldende Finanzinstitute qualifizieren, an den Bundesrat. Zudem kann dieser nach Artikel 3 Absatz 11 AIAG weitere Rechtsträger als nicht meldende Finanzinstitute bezeichnen, sofern auch bei ihnen ein geringes Risiko besteht, dass sie zur Steuerhinterziehung missbraucht werden, und sie im Wesentlichen ähnliche Eigenschaften aufweisen wie die im GMS definierten nicht meldenden Finanzinstitute.

Art. 2 Organismen für gemeinsame Anlagen

Abs. 1

Die anwendbaren Abkommen sehen vor, dass ein Organismus für gemeinsame Anlagen dann als ausgenommener Organismus und somit als nicht meldendes Finanzinstitut gilt, wenn sämtliche Beteiligungen von oder über natürliche Personen oder Rechtsträger, die keine meldepflichtigen Personen sind, gehalten werden. Davon ausgenommen sind Organismen für gemeinsame Anlagen, sofern Beteiligungen von oder über passive NFEs mit beherrschenden Personen, die meldepflichtige Personen sind, gehalten werden. Im Falle eines Organismus für gemeinsame Anlagen, der physische Inhaberanteile (Inhaberanteilsscheine) ausgibt, sehen die anwendbaren Abkommen vor, dass er zusätzliche Massnahmen ergreifen muss, die sicherstellen, dass bis zu einem bestimmten Zeitpunkt keine Inhaberanteilsscheine mehr im Umlauf sind und ihm sämtliche Anteilsscheininhaber bekannt sind. Artikel 3 Absatz 7 AIAG nimmt auf diese Voraussetzungen Bezug. Die Bestimmung erteilt dem Bundesrat weiter die Kompetenz, die ausgenommenen Organismen für gemeinsame Anlagen zu bezeichnen. Für den Fall, dass im anwendbaren Abkommen keine Frist vorgesehen ist für die Voraussetzungen, die ein Organismus für gemeinsame Anlagen, der Inhaberanteilsscheine ausgegeben hat, einhalten muss, um als nicht meldendes schweizerisches Finanzinstitut zu qualifizieren, enthält Artikel 3 Absatz 8 AIAG eine entsprechende Regelung.

Sofern die Voraussetzungen nach Artikel 3 Absatz 7 und 8 AIAG erfüllt sind, qualifizieren die nach Artikel 2 Buchstaben a–d AIAG genannten Organismen für gemeinsame Anlagen als nicht meldende Finanzinstitute. Sie unterstehen dem Kollektivanlagengesetz vom 23. Juni 2006⁷ (KAG) und damit der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA). Die Qualifikation der Kollektivanlagevehikel nach Buchstaben a–d als nicht meldende Finanzinstitute ist vergleichbar mit der Regelung, die im Rahmen von FATCA zur Anwendung gelangt (vgl. Anhang II Absatz II.C des Abkommens zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit für eine erleichterte Umsetzung von FATCA [FATCA-Abkommen]⁸ bzw. Anhang II Absatz IV.E des FATCA-Musterabkommens nach

⁷ SR 951.31

⁸ SR 0.672.933.63

Modell 1⁹; die Schweiz will die genannte Bestimmung aus Anhang II des Musterabkommens im Rahmen des Wechsels zu einem Modell-1-Abkommen übernehmen).

Sofern die Voraussetzungen nach Artikel 3 Absatz 7 und 8 AIAG erfüllt sind, gelten nach Buchstabe e auch an einer Schweizer Börse kotierte Investmentgesellschaften in Form von schweizerischen Aktiengesellschaften nach Artikel 2 Absatz 3 KAG als nicht meldende Finanzinstitute. Sie weisen im Wesentlichen ähnliche Eigenschaften auf wie die dem KAG unterstellten kollektiven Kapitalanlagen. Sie sind zwar nicht dem KAG unterstellt, dafür aber dem Börsenrecht und damit der Aufsicht der Börse, womit insbesondere erhöhte Transparenzanforderungen einhergehen. Zudem fallen alle Investmentgesellschaften nach Absatz 1 unter Artikel 2 Absatz 3 des Geldwäschereigesetzes vom 10. Oktober 1997¹⁰ (GwG) und müssen sich einer Selbstregulierungsorganisation im Sinne von Artikel 24 GwG anschliessen oder bei der FINMA um eine Bewilligung ersuchen. Insgesamt ist damit eine adäquate Regulierung im Sinne des anwendbaren Abkommens sichergestellt. Die Qualifikation als nicht meldendes Finanzinstitut entspricht im Resultat der Regelung, die Anhang II Absatz IV.E der FATCA-Musterabkommen nach Modell 1 und 2¹¹ vorsieht, welche auch die Schweiz im Rahmen des Wechsels zu einem Modell-1-Abkommen bzw. der vorgesehenen Anpassung von Anhang II des geltenden FATCA-Abkommens an das Musterabkommen übernehmen will.

Abs. 2

Analog den Voraussetzungen nach dem anwendbaren Abkommen statuiert Absatz 2, dass die in Absatz 1 genannten Organismen für gemeinsame Anlagen nicht vom Anwendungsbereich des AIA ausgenommen sind, wenn Beteiligungen von oder über passive NFEs gehalten werden, deren beherrschende Personen meldepflichtig sind.

Art. 3 In der Vermögensverwaltung oder Anlageberatung tätige Rechtsträger

In der Vermögensverwaltung oder Anlageberatung tätige Rechtsträger, die ausschliesslich Kundenvermögen, welche im Namen der Kundin oder des Kunden bei einem Finanzinstitut im In- oder Ausland hinterlegt sind, gestützt auf eine Vollmacht verwalten oder diese Tätigkeit als Organ einer Gesellschaft oder Stiftung ausüben, gelten gemäss Artikel 3 als nicht meldende Finanzinstitute. Unter diese Ausnahme fallen namentlich unabhängige Vermögensverwalter oder Anlageberater, Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen und Fondsleitungen.

Die Ausnahme dieser Rechtsträger vom Anwendungsbereich des AIA ist gerechtfertigt, da die Melde- und Sorgfaltspflichten in diesem Fall vom Finanzinstitut im In- oder Ausland, über welches die Anlagen gehalten werden, wahrgenommen werden. Es besteht somit ein geringes Risiko, dass sie zur Steuerhinterziehung missbraucht werden.

Art. 4 Zentralverwahrer

Gemäss Artikel 4 gelten Zentralverwahrer nach Artikel 61 des Finanzmarktinfrastukturgesetzes vom 19. Juni 2015¹² (FinfraG) für nach diesem Gesetz bewilligungspflichtige Tätigkeiten als nicht meldende Finanzinstitute, sofern es sich bei den Kontoinhaberinnen und Kontoinhabern um natürliche Personen oder Rechtsträger handelt, die keine meldepflichtigen Personen sind, oder um einen passiven NFE mit beherrschenden Personen, die keine meldepflichtigen Personen sind.

Als Kunden und Teilnehmer (Kontoinhaber) von solchen Zentralverwahrern werden Institutionen aufgenommen, die im Effektenhandel bzw. dessen Abwicklung für Drittpersonen gewerbsmässig tätig und in Bezug auf die Geldwäscherei in angemessener Weise reguliert und beaufsichtigt sind. Dazu gehören namentlich in- und ausländische Banken und Effekthändler, Versicherer oder öffentlich-rechtlich organisierte Verwaltungseinheiten, die im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit Effekten verwahren, verwalten oder verbuchen. Die Zentralverwahrer selbst werden durch die FINMA als Finanzmarktinfrastrukturen bewilligt. Als solche unterstehen sie der prudenziellen Aufsicht und laufenden Überwachung der FINMA. Um die Stabilität des Finanzsystems zu schützen, überwacht zudem die Schweizerische Nationalbank (SNB) gestützt auf Artikel 19 des Nationalbankgesetzes vom 3. Oktober 2003¹³ (NBG) die

⁹ Abrufbar unter www.treasury.gov > resource-center > tax-policy.

¹⁰ SR 955.30

¹¹ Abrufbar unter www.treasury.gov > resource-center > tax-policy.

¹² SR 958.1

¹³ SR 951.11

Effektenabwicklungssysteme. In Teilung der Aufsichtsfunktionen obliegt der SNB die Überwachung des Systems und der FINMA die prudenzielle Aufsicht über den Systembetreiber, wodurch eine angemessene Regulierung sichergestellt ist.

Insgesamt kann das Risiko, dass Zentralverwahrer zur Steuerhinterziehung missbraucht werden, somit als gering eingestuft werden.

Art. 5 Vereine

Gemäss Artikel 5 gelten Vereine im Sinne der Artikel 60-79 des Zivilgesetzbuchs¹⁴ (ZGB), die in der Schweiz errichtet und organisiert sind, als nicht meldende Finanzinstitute. Vereine müssen nach der Anordnung von Artikel 60 ZGB nicht wirtschaftliche Zwecke verfolgen. Gemäss dem in Artikel 67 Absatz 1 ZGB statuierten Kopfstimmprinzip kommt jedem Vereinsmitglied eine Stimme zu. Davon kann nur aus sachlichen, durch den Vereinszweck gerechtfertigten Gründen abgewichen werden. Das Vereinsvermögen erfüllt eine dienende Funktion im Interesse des Vereinszwecks. Nach dem Vereinsrecht ist nicht vorgesehen, dass die Vereinsmittel – abgesehen vom Fall der Liquidation – an Mitglieder verteilt werden. Wird ein Verein aufgrund widerrechtlicher Zweckverfolgung auf Klage der zuständigen Behörde oder eines Beteiligten gemäss Artikel 78 ZGB gerichtlich aufgehoben, so fällt das Vereinsvermögen gemäss Artikel 57 Absatz 3 ZGB zwingend an das Gemeinwesen.

Aufgrund dieser Konzeption kann das Risiko, dass nach schweizerischem Recht errichtete und organisierte Vereine für Steuerhinterziehung missbraucht werden, als gering eingestuft werden.

Art. 6 Stiftungen

Als nicht meldende Finanzinstitute gelten gemäss Artikel 6 Stiftungen, die nach den Artikeln 80-89a ZGB in der Schweiz errichtet und organisiert sind und nach Artikel 56 Buchstabe g des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990¹⁵ über die direkte Bundessteuer (DBG) von der Steuerpflicht befreit sind, weil sie öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen und ihre Gewinne ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind (Bst. a), oder nicht besteuert werden, weil sie ideelle Zwecke verfolgen und ihre Gewinne, die ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind, höchstens 20 000 Franken betragen (Bst. b). Buchstabe b nimmt Artikel 66a DBG auf, der per 1. Januar 2018 in Kraft getreten ist. Das Stiftungsvermögen erfüllt eine dienende Funktion im Interesse des Stiftungszwecks. Sofern eine Regelung im Stiftungsstatut fehlt, fällt das Vermögen im Fall der Liquidation gemäss Artikel 57 Absatz 1 ZGB an das für die Aufsicht zuständige Gemeinwesen. Dieses muss das Vermögen dem bisherigen Zweck möglichst entsprechend verwenden (Art. 57 Abs. 2 ZGB).

Aufgrund dieser Konzeption kann bei nach schweizerischem Recht errichteten und organisierten Stiftungen, die die genannten Voraussetzungen erfüllen, das Risiko des Missbrauchs für Steuerhinterziehung als gering eingestuft werden.

Art. 7 Miteigentümergeinschaften

Die Bestimmung wurde per 1. Januar 2021 aufgehoben.

3. Abschnitt: Ausgenommene Konten

Der Begriff «ausgenommenes Konto» umfasst Konten, die vom Anwendungsbereich des AIA ausgenommen sind, weil bei ihnen grundsätzlich ein geringes Risiko besteht, dass sie zur Steuerhinterziehung missbraucht werden. Wie bei den nicht meldenden Finanzinstituten enthält Abschnitt VIII Unterabschnitt C(17) GMS auch hier spezifische Kategorien (Bst. a–f) sowie eine Auffangklausel (Bst. g), die es den Staaten erlaubt, unter Berücksichtigung nationaler Spezifitäten zusätzlich zu den im GMS aufgeführten Konten weitere als ausgenommen zu bezeichnen. Voraussetzung für solche weiteren ausgenommenen Konten ist gemäss Buchstabe g, dass bei ihnen ein geringes Risiko des Missbrauchs zur Steuerhinterziehung besteht, sie im Wesentlichen ähnliche Eigenschaften aufweisen wie die in Buchstaben a–f beschriebenen Konten und ihr Status als ausgenommene Konten dem Zweck des GMS nicht entgegensteht. Verschiedene Konten sind auf dieser Basis bereits auf Gesetzesstufe ausgenommen (vgl. Art. 4

¹⁴ SR 210

¹⁵ SR 642.11

AIAG). Der Bundesrat kann gemäss Artikel 4 Absatz 3 AIAG weitere Konten als ausgenommene Konten bezeichnen, wenn sie die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen.

Art. 8 Konten von Anwältinnen und Anwälten oder Notarinnen und Notaren

Nach Abschnitt VIII Unterabschnitt C(17)(e) GMS sind sogenannte *escrow accounts* ausgenommene Konten. Dabei handelt es sich u.a. um Treuhandkonten, die in Zusammenhang mit einer gerichtlichen Verfügung oder einem Gerichtsurteil oder – unter bestimmten Voraussetzungen – in Zusammenhang mit einem Verkauf, einem Tausch oder einer Vermietung eines beweglichen oder unbeweglichen Vermögenswertes eingerichtet wurden.

Abs. 1

Absatz 1 nimmt Konten, die im Namen von in der Schweiz zugelassenen Anwältinnen und Anwälten oder Notarinnen und Notaren oder in Gesellschaftsform organisierten Firmen solcher Personen für Rechnung von deren Klienten geführt werden, als eine Art von *escrow accounts* vom Anwendungsbe- reich des AIA aus.

Abs. 2

Die Vermögenswerte, die auf solchen Konten gehalten werden dürfen, und die Voraussetzungen, unter denen solche Konten gehalten werden dürfen, richten sich gemäss Absatz 2 nach dem Abkommen vom 14. Februar 2013¹⁶ zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammen- arbeit für eine erleichterte Umsetzung von FATCA (nachfolgend: FATCA-Abkommen). Die Ausnah- mebestimmung über Konten von Anwälten oder Notaren in Anhang II Absatz III.C des FATCA- Abkommens ist am 29. Februar 2016 in Kraft getreten.

Nach Anhang II Absatz III.C des FATCA-Abkommens dürfen Anwältinnen und Anwälte oder Notarinnen und Notare die Vermögenswerte auf den Konten nur im Rahmen einer berufsspezifischen Tätigkeit (d. h. nicht in der Eigenschaft als Finanzintermediäre) halten, die dem anwaltlichen oder notariellen Berufs- geheimnis nach schweizerischem Recht untersteht. Sie müssen dem kontoführenden meldenden schweizerischen Finanzinstitut gegenüber schriftlich bestätigen, dass diese und die weiteren in der Be- stimmung genannten Voraussetzungen erfüllt sind und sie das Finanzinstitut über jede Änderung der Umstände informieren.

Die schriftliche Bestätigung wird durch das sogenannte Formular R erfolgen.¹⁷ Dieses ist Bestandteil des Anhangs der Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken. Es erlaubt unter den Gesichtspunkten der Prävention und Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung, dass Anwältinnen und Anwälte oder Notarinnen und Notare bei den vom Formular umfassten Transaktionen über ein mit dem Formular R dokumentiertes Konto („Formular-R-Konto“) die wirtschaft- lich berechtigten Personen in Abweichung von den allgemein geltenden Regeln nicht offenlegen und so das gesetzlich geschützte Berufsgeheimnis wahren können. Die im Formular R genannten Vorausset- zungen zur Verwendung eines Formular-R-Kontos entsprechen Anhang II Absatz III.C des FATCA- Abkommens. Das Formular R ist anlässlich der Aufnahme der Ausnahmebestimmung über Konten von Anwälten oder Notaren in Anhang II Absatz III.C des FATCA-Abkommens überarbeitet und von der Schweizerischen Bankiervereinigung ihren Mitgliedbanken als Beilage zum Zirkular Nr. 7885 vom 22. April 2016 zur Verfügung gestellt worden. Für AIA- und für FATCA-Zwecke wird ein inhaltlich identisches Formular R verwendet werden.

Artikel 8 hat zur Folge, dass das kontoführende Finanzinstitut die Klientinnen und Klienten der Anwältinnen und Anwälte oder Notarinnen und Notare nicht identifizieren muss. Damit kann sichergestellt werden, dass das anwaltliche oder notarielle Berufsgeheimnis nach schweizerischem Recht gewahrt wird. Aufgrund der statuierten Voraussetzungen besteht ein geringes Risiko, dass diese ausgenom- menen Konten zur Steuerhinterziehung missbraucht werden.

¹⁶ SR 0.672.933.63

¹⁷ Abrufbar unter www.swissbanking.org > Publikationen > Formulare.

Art. 9 Kapitaleinzahlungskonten

Kapitaleinzahlungskonten weisen ähnliche Eigenschaften auf wie die gemäss Abschnitt VIII Unterabschnitt C(17)(e) GMS ausgenommenen *escrow accounts*. Sie dienen der Gründung oder Kapitalerhöhung einer Gesellschaft. Kapitaleinzahlungskonten sind gesperrt (vgl. z.B. Art. 633 des Obligationenrechts (OR)¹⁸) und in der Regel zeitlich befristet. Meldende schweizerische Finanzinstitute können solche Konten gemäss Artikel 9 als ausgenommene Konten behandeln, sofern die Voraussetzungen nach den Buchstaben a-c erfüllt sind.

Aufgrund der statuierten Voraussetzungen kann das Risiko, dass Kapitaleinzahlungskonten zur Steuerhinterziehung missbraucht werden, als gering eingestuft werden.

Art. 10 Konten von Vereinen

Artikel 5 sieht vor, dass Vereine bei Erfüllen der genannten Voraussetzungen als nicht meldende Finanzinstitute gelten. Ein Rechtsträger (bei Erfüllen der gegebenen Voraussetzungen) wird nur dann als nicht meldendes Finanzinstitut qualifizieren können, wenn er als Finanzinstitut und nicht als NFE qualifiziert. Ein Verein kann je nach Tätigkeit als Finanzinstitut (z. B. wenn er seine Vermögenswerte professionell verwalten lässt) oder als aktiver oder passiver NFE qualifizieren. Für Konten von Vereinen, die als NFEs und nicht als Finanzinstitute qualifizieren, wird die Ausnahmebestimmung von Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a AIAG nicht gelten. Daher können meldende Finanzinstitute in diesem Fall keine Erleichterung der Melde- und Identifikationspflichten in Anspruch nehmen, und es sind im Fall des Vorliegens eines passiven NFE die beherrschenden Personen zu identifizieren und zu melden. Dies führt bei den Finanzinstituten zu einem unverhältnismässigen administrativen Aufwand.

Artikel 10 sieht deshalb vor, dass meldende schweizerische Finanzinstitute Konten von in der Schweiz errichteten und organisierten Vereinen, die nicht wirtschaftliche Zwecke verfolgen, als ausgenommene Konten behandeln können.

Wie in den Erläuterungen zu Artikel 5 ausgeführt, kann bei nach schweizerischem Recht errichteten und organisierten Vereinen aufgrund der in den Artikeln 60 ff. ZGB festgelegten Konzeption das Risiko, dass sie für Steuerhinterziehung missbraucht werden, als gering eingestuft werden. Dasselbe gilt für deren Konten.

Art. 11 Konten von Stiftungen

Artikel 6 sieht vor, dass in der Schweiz errichtete und organisierte Stiftungen bei Erfüllen der genannten Voraussetzungen als nicht meldende Finanzinstitute gelten. Wie in den Erläuterungen zu Artikel 10 ausgeführt, wird für deren Konten die Ausnahmebestimmung von Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a AIAG nicht gelten, wenn sie als NFEs und nicht als Finanzinstitute qualifizieren. Um unverhältnismässigen administrativen Aufwand für die meldenden Finanzinstitute zu vermeiden, sieht Artikel 11 vor, dass meldende schweizerische Finanzinstitute Konten von in der Schweiz errichteten und organisierten Stiftungen, die die Voraussetzungen nach Artikel 6 Buchstaben a und b erfüllen, als ausgenommene Konten betrachten können. Wie in den Erläuterungen zu Artikel 6 ausgeführt, kann bei Stiftungen, die die in Artikel 6 genannten Voraussetzungen erfüllen, das Risiko des Missbrauchs für Steuerhinterziehung als gering eingestuft werden. Dasselbe gilt für deren Konten.

Art. 12 Konten von Miteigentümergeinschaften

Artikel 12 sieht vor, dass meldende schweizerische Finanzinstitute Konten von Miteigentümergeinschaften als ausgenommene Konten betrachten können, sofern die Miteigentumsanteile der Miteigentümergeinschaft nach Artikel 23 der Grundbuchverordnung vom 23. September 2011¹⁹ im Grundbuch aufgenommen sind (Bst. a) und die Miteigentümerinnen und Miteigentümer eine im Grundbuch angemerkte Nutzungs- und Verwaltungsordnung vereinbart haben, in der in Abweichung von den gesetzlichen Bestimmungen festgelegt wird, dass die von der Miteigentümergeinschaft verwalteten finanziellen Vermögenswerte ausschliesslich für Aufwendungen im Zusammenhang mit der im Miteigentum stehenden Sache verwendet werden (Bst. b und c).

¹⁸ SR 220

¹⁹ SR 211.432.1

Diese Ausnahme wurde aufgenommen, weil bei Konten von Miteigentümergeinschaften, die die Voraussetzungen von Artikel 12 erfüllen, das Risiko des Missbrauchs für Steuerhinterziehung als gering eingestuft werden kann.

Art. 13 Konten von Stockwerkeigentümergeinschaften

Stockwerkeigentümergeinschaften gelten gemäss Artikel 3 Absatz 10 AIAG als nicht meldende Finanzinstitute, sofern sie die Voraussetzungen nach Artikel 712/ Absatz 2 ZGB erfüllen. Wie in den Erläuterungen zu Artikel 10 ausgeführt, wird für deren Konten die Ausnahmebestimmung von Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a AIAG nicht gelten, wenn sie als NFEs und nicht als Finanzinstitute qualifizieren. Um unverhältnismässigen administrativen Aufwand für die meldenden Finanzinstitute zu vermeiden, sieht Artikel 13 vor, dass meldende schweizerische Finanzinstitute Konten von Stockwerkeigentümergeinschaften, die die Voraussetzungen nach Artikel 712/ Absatz 2 ZGB erfüllen, als ausgenommene Konten betrachten.

Nach Artikel 3 Absatz 10 AIAG liegt bei den Stockwerkeigentümergeinschaften, die die Voraussetzungen nach Artikel 712/ Absatz 2 ZGB erfüllen, ein geringes Risiko des Missbrauchs zur Steuerhinterziehung vor. Dasselbe gilt für deren Konten.

Art. 14 Nachrichtenlose Konten

Nach Rz. 103 Beispiel 6 des OECD-Kommentars zu Abschnitt VIII GMS sind nachrichtenlose Konten mit einem Kontostand oder -wert von höchstens 1000 US-Dollar ausgenommene Konten, da bei ihnen ein geringes Risiko besteht, dass sie zur Steuerhinterziehung missbraucht werden. Als nachrichtenlose Konten im Sinne des GMS gelten Konten nach Artikel 11 Absatz 6 Buchstaben a und b AIAG. Artikel 14 übernimmt diese Kategorie von ausgenommenen Konten.

Art. 15 Nach dem Ansässigkeitsstaat der Kontoinhaberin oder des Kontoinhabers ausgenommene Konten

Die Bestimmung wurde per 1. Januar 2021 aufgehoben.

Art. 16 E-Geld-Konten

E-Geld-Konten sind in gewisser Weise vergleichbar mit den gemäss Abschnitt VIII Unterabschnitt C(17)(f) GMS ausgenommenen Einlagenkonten. Sie unterscheiden sich von klassischen Einlagenkonten insofern, als E-Geld nicht als (Publikums-)Einlage qualifiziert, sondern vielmehr im Hinblick auf die Verwendung als gesetzliches Zahlungsmittel bei einem E-Geld-Zahlungsdienstleister gespeichert wird. Der Zweck von E-Geld ist es, Bargeld zu substituieren.

Abs. 1

Meldende schweizerische Finanzinstitute können E-Geld-Konten als ausgenommene Konten behandeln, sofern die Konten ausschliesslich für E-Geld-Zahlungsmittel zu den in Buchstabe a genannten Zwecken verwendet werden. Weiter muss gemäss Buchstabe b vertraglich eine Guthabenlimite von 10 000 Franken oder US-Dollar oder Euro vereinbart werden. Die Nennung in drei Währungen begründet sich damit, dass in der Praxis auf E-Geld-Zahlungsmittel in der Regel wahlweise Guthaben in Franken oder US-Dollar oder Euro aufgeladen werden können. Der Schwellenwert von höchstens 10 000 gilt für alle drei Währungen gleichermassen, das heisst, der Franken ist nicht die bestimmende Währung, deren Höchstbetrag in die anderen Währungen umzurechnen ist. Würde der Franken als bestimmende Währung festgelegt, müssten die betroffenen Finanzinstitute einen Grossteil der bestehenden Verträge anpassen. Dies führte zu einem unverhältnismässigen Aufwand. Die Guthabenlimite von 10 000 Franken oder US-Dollar oder Euro knüpft an Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a der Geldwäschereiverordnung-FINMA (GwV-FINMA)²⁰ vom 3. Juni 2015 an. Nach dieser Bestimmung gelten für eine Herausgeberin oder einen Herausgeber von E-Geld-Zahlungsmitteln für direkt abgeschlossene und auf dem Korrespondenzweg eröffnete Geschäftsbeziehungen vereinfachte Sorgfaltspflichten, sofern mit Zahlungsmitteln zum bargeldlosen Bezahlen von Waren und Dienstleistungen und zum Bargeldbezug, bei denen ein elektronisch gespeichertes Guthaben Voraussetzung für Transaktionen ist, nicht mehr als 10 000 Franken pro Monat und Vertragspartei bezahlt oder bar bezogen werden kann. Indem in Artikel 16 AIAG der Verwendungszweck und die Guthabenlimite von Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a GwV-

²⁰ SR 955.033.0

FINMA aufgenommen werden, wird sichergestellt, dass Konten einer Finanzdienstleistung vom Anwendungsbereich des AIA ausgenommen werden, welche bereits im Geldwäschereibereich als mit geringem Risiko behaftet eingestuft wird.

Zusätzlich sieht Buchstabe c vor, dass jede Überzahlung über 10 000 Franken oder US-Dollar oder Euro hinaus der Kontoinhaberin oder dem Kontoinhaber innerhalb von 60 Tagen zurückerstattet wird. Damit wird sichergestellt, dass E-Konten nicht für die Vornahme von Einlagen genutzt werden. E-Geld-Konten werden in der Regel keine Zinsen gutgeschrieben. Dieser Umstand wird in Buchstabe d festgehalten. E-Geld eignet sich daher weder für die Vornahme von Einlagen noch für Sparzwecke.

Abs. 2

Nach Absatz 2 gilt als E-Geld jeder elektronisch gespeicherte monetäre Wert in Form einer Forderung gegenüber dem Herausgeber von E-Geld, der gegen Zahlung eines Geldbetrags ausgestellt wird, um damit Zahlungsvorgänge durchzuführen, und der auch von anderen natürlichen oder juristischen Personen als dem Herausgeber von E-Geld angenommen wird. Darunter fallen namentlich E-Geld-Speichermedien wie Mobiltelefone, Online-Zahlungskonten oder Prepaid-Karten mit vielseitigen Einsatzmöglichkeiten. Karten mit beschränkten Einsatzmöglichkeiten (z. B. Bezahlkarten oder Gutschein-karten), mit welchen ausschliesslich Leistungen beim Herausgeber der Karte bezogen werden können, fallen nicht unter den Begriff E-Geld.

Das Risiko, dass E-Geld-Konten, welche die statuierten Voraussetzungen erfüllen, zur Steuerhinterziehung missbraucht werden, kann somit als gering eingestuft werden.

Art. 17 Konten von Erblasserinnen und Erblassern

Abschnitt VIII Unterabschnitt C(17)(d) GMS sieht vor, dass ein Konto, dessen Inhaber ein Nachlass mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. *estate*) ist, als ausgenommenes Konto zu behandeln ist, sofern die Unterlagen zu diesem Konto eine Kopie des Testaments oder der Todesurkunde der oder des Verstorbenen enthalten. Rz. 92 des OECD-Kommentars zu Abschnitt VIII GMS sieht weiter vor, dass die Staaten in ihrem nationalen Recht festlegen, was unter einem Konto zu verstehen ist, dessen Inhaber ein Nachlass ist.

Im *common law* gilt der *estate* als separate, rechtlich und wirtschaftlich selbständige und eigenständige Vermögensmasse. In Rechtsordnungen des *civil law* wie der schweizerischen hingegen ist die Erbmasse rechtlich nicht selbständig, sondern geht mit dem Tod des Erblassers nach dem Prinzip der Universalsukzession von Gesetzes wegen unmittelbar auf die Erben über. Diese bilden eine Erbengemeinschaft. Die beiden Rechtskonzepte sind insofern vergleichbar, als die Erben bis zur Auflösung der Erbengemeinschaft nicht selbständig über die Erbschaft verfügen können.

Artikel 17 schaltet die beiden Rechtskonzepte für die Zwecke des AIA gleich. Meldende schweizerische Finanzinstitute können Konten von Erblasserinnen und Erblassern bis zur Auflösung der Erbengemeinschaft wie Konten, deren ausschliesslicher Inhaber ein Nachlass mit eigener Rechtspersönlichkeit (*estate*) ist, und damit als ausgenommene Konten behandeln, sofern ihnen der Tod der Erblasserin oder des Erblassers durch ein eröffnetes Testament, eine Todesurkunde oder in anderer geeigneter Form mitgeteilt worden ist. Eine andere geeignete Form kann beispielsweise eine Todesanzeige in einer Zeitung sein. Die Erbengemeinschaft endet mit der Teilung oder Umgestaltung in eine andere Rechtsbeziehung (einfache Gesellschaft oder Kollektivgesellschaft). Wann das meldende schweizerische Finanzinstitut von der Teilung einer Erbengemeinschaft oder deren Umgestaltung in eine andere Rechtsbeziehung auszugehen hat, ist aufgrund der auf eine Kundenbeziehung anwendbaren Sorgfaltpflichten zu beurteilen.

Für FATCA-Zwecke gelangt dieselbe Regelung zur Anwendung, wie sie Artikel 17 vorsieht.²¹

²¹ Vgl. Beurteilungen des FATCA-Qualifikationsgremiums, Frage „Tod eines/des Kontoinhabers“ (Stand 07.04.2016), abrufbar unter www.sif.admin.ch > Themen > FATCA-Abkommen > Qualifikationsgremium.

4. Abschnitt: Ansässigkeit von Finanzinstituten

Art. 18 Steuerpflichtige und steuerbefreite Finanzinstitute

Bst. a

Artikel 18 stützt sich auf die Delegationsnorm von Artikel 5 Absatz 5 AIAG. Die Botschaft führt dazu aus, dass eine beschränkte Steuerpflicht aufgrund der Verrechnungssteuer oder einer Immobilie in der Schweiz nicht ausreichen soll, damit ein Finanzinstitut als in der Schweiz ansässig gilt.²² Artikel 18 AIAV ist entsprechend ausgestaltet. Buchstabe a sieht einerseits vor, dass in der Schweiz unbeschränkt steuerpflichtige Finanzinstitute als in der Schweiz ansässig gelten. Dies können sowohl natürliche als auch juristische Personen sein. Andererseits gelten nach Buchstabe a auch Finanzinstitute als in der Schweiz ansässig, die in der Schweiz eine wirtschaftliche Zugehörigkeit begründen (Betriebsstätten; Art. 4 Abs. 1 Bst. b bzw. Art. 51 Abs. 1 Bst. b DBG).

Bst. b

Unter Anwendung des Kriteriums der unbeschränkten Steuerpflicht gemäss Buchstabe a würden steuerbefreite Finanzinstitute wie z.B. Kantonalkassen für AIA-Zwecke als nicht in der Schweiz ansässig gelten. Den Erläuterungen in der Botschaft zu Artikel 5 Absatz 5 AIAG zufolge sind steuerbefreite Kantonalkassen in der AIAV aber als ansässig zu bezeichnen. In Umsetzung dessen legt Buchstabe b generell fest, dass steuerbefreite Finanzinstitute, die nach schweizerischem Recht errichtet worden sind, als in der Schweiz ansässig gelten.

Art. 19 Im Ausland regulierte Trusts

Kollektivanlagenvehikel in der Form von *Investment Trusts* oder *Unit Trusts*, die im Ausland als Organismen für gemeinsame Anlagen reguliert sind, gelten aufgrund des hoheitlichen Bezugs grundsätzlich in jener Jurisdiktion als ansässig, in der sie reguliert sind. Artikel 19 sieht entsprechend vor, dass solche Trusts nicht als in der Schweiz ansässig gelten, und zwar unabhängig davon, wo die Trustees ansässig ist.

Art. 20 Ort der Geschäftsleitung

Artikel 5 Absatz 2 AIAG entspricht der Definition in Rz. 4 und 5 des OECD-Kommentars zu Abschnitt VIII GMS, wonach ein Finanzinstitut, das in keinem Staat oder Hoheitsgebiet steuerlich ansässig ist, in der Schweiz unter anderem dann als ansässig gilt, wenn sich der Ort der Geschäftsleitung einschliesslich der tatsächlichen Verwaltung in der Schweiz befindet. Der Begriff «Ort der Geschäftsleitung» ist kein schweizerischer Rechtsbegriff, sondern wurde dem internationalen Steuerrecht entlehnt. Artikel 20 definiert daher den Begriff als Ort der tatsächlichen Verwaltung. Dieser liegt dort, wo eine Gesellschaft ihren wirtschaftlichen und tatsächlichen Mittelpunkt hat bzw. wo die sich normalerweise am Sitz der Gesellschaft abspielende Geschäftsführung besorgt wird.

5. Abschnitt: Alternativbestimmungen des OECD-Kommentars zum GMS

Art. 21

Der OECD-Kommentar zum GMS enthält verschiedene Alternativbestimmungen. Ein den AIA umsetzender Staat kann sich für die Anwendung dieser Alternativbestimmungen entscheiden. Sie stellen entweder eine Ergänzung zu oder einen Ersatz für im GMS enthaltene Bestimmungen dar. Die Alternativbestimmungen sind im OECD-Kommentar zum GMS als solche gekennzeichnet und kursiv hervorgehoben (vgl. Verweise in den nachfolgenden Ausführungen zu Abschnitt 1 bis 3). Entscheidet sich ein Staat für die Möglichkeit der Anwendung der Alternativbestimmungen des OECD-Kommentars zum GMS, so kann der Wortlaut der jeweiligen Bestimmung im GMS faktisch durch den Wortlaut der entsprechenden Alternativbestimmung ersetzt respektive um diesen ergänzt werden. Artikel 9 Absatz 3 AIAG delegiert die Kompetenz, die anwendbaren Alternativbestimmungen des OECD-Kommentars zum GMS festzulegen, an den Bundesrat. In der AIAV werden ausgewählte Alternativbestimmungen aufgenommen, die grundsätzlich zu einer Erleichterung bei der Umsetzung des AIA führen. Artikel 21 verweist auf den Anhang, in dem diese Alternativbestimmungen aufgeführt sind.

²² BBl 2015 5490

Abschnitt 1 der Alternativbestimmungen stellt eine Ergänzung zu den Bestimmungen des GMS dar und entspricht der Alternativbestimmung in Rz. 13 des OECD-Kommentars zu Abschnitt VII GMS. Im Falle von Gruppenversicherungs- oder Gruppenrentenversicherungsverträgen rechtfertigt sich diese Erleichterung, weil das meldende schweizerische Finanzinstitut bei Abschluss des Vertrags keine direkte Beziehung zur Arbeitnehmerin oder zum Arbeitnehmer bzw. zur Versicherungsscheininhaberin oder zum Versicherungsscheininhaber hat und deren Ansässigkeit somit nicht überprüfen könnte. Die Anwendung dieser Alternativbestimmung steht der Berücksichtigung von Gesundheitsvorbehalten sowie von nicht gesundheitsbasierten Risikofaktoren bei der Tarifierung nicht entgegen.

Abschnitt 2 ersetzt Abschnitt VIII Unterabschnitt C(9) GMS und entspricht der Alternativbestimmung in Rz. 82 des OECD-Kommentars zu Abschnitt VIII GMS. Er legt fest, dass meldende schweizerische Finanzinstitute bestimmte Neukonten von bestehenden Kundinnen und Kunden als bestehende Konten behandeln können, sofern die Voraussetzungen nach diesem Abschnitt erfüllt sind.

Abschnitt 3 ersetzt Abschnitt VIII Unterabschnitt E(4) GMS und entspricht ebenfalls der Alternativbestimmung in Rz. 82 des OECD-Kommentars zu Abschnitt VIII Unterabschnitt C(9) GMS. Er legt fest, wie der Begriff «verbundener Rechtsträger» definiert wird.

Artikel 21 legt ausserdem fest, dass es für die Schweiz weiterhin möglich ist, mit einem Partnerstaat ein Abkommen über die Einführung des AIA abzuschliessen, das die Alternativbestimmungen des OECD-Kommentars zum GMS für nicht anwendbar erklärt.

6. Abschnitt: Präzisierung der allgemeinen Meldepflichten

Art. 22 Betrag und Einordnung von Zahlungen

Abs. 1

Gemäss Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a AIAG legt der Bundesrat die Kriterien fest, nach denen der Betrag und die Einordnung von Zahlungen zugunsten eines meldepflichtigen Kontos zu bestimmen sind. Für die Zwecke des AIA sind die Zahlungen gemäss Artikel 22 Absatz 1 AIAV zugunsten eines meldepflichtigen Kontos nach Buchstaben –d als Zinsen, Dividenden, Veräusserungs- oder Rückkaufserlöse oder andere Einkünfte zu melden.

Abs. 2

In Anlehnung an den verrechnungssteuerlichen Zinsbegriff, wie er aus Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a des Verrechnungssteuergesetzes vom 13. Oktober 1965²³ (VStG) hervorgeht, gelten gemäss Absatz 2 für AIA-Zwecke als Zinsen im Sinne von Absatz 1 Buchstabe a insbesondere Zinsen aus Obligationen, Serienschuldbriefen, Seriengülden, Schuldbuchguthaben sowie Kundenguthaben.

Abs. 3

In Anlehnung an Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b VStG gelten gemäss Absatz 3 für AIA-Zwecke als Dividenden im Sinne von Absatz 1 Buchstabe b insbesondere Ausschüttungen von Gewinnanteilen, Liquidationsüberschüssen und geldwerten Vorteilen aus Beteiligungen aller Art. Darunter fallen auch Gratisaktien und Gratisnennwerterhöhungen.

Abs. 4

Absatz 4 umschreibt die Veräusserungs- oder Rückkaufserlöse nach Absatz 1 Buchstabe c näher.

Abs. 5

Für Zwecke des AIA ist entscheidend, dass meldende schweizerische Finanzinstitute die Zahlungen zugunsten eines meldepflichtigen Kontos umfassend melden. Absatz 1 Buchstabe d sieht deshalb vor, dass Zahlungen zugunsten eines meldepflichtigen Kontos als andere Einkünfte zu melden sind, wenn sie nicht einer der drei in Buchstaben a–c genannten Kategorien zugeordnet werden können. Absatz 5 umschreibt diese anderen Einkünfte näher. Unter Leistungen aus meldepflichtigen Versicherungen sind bei rückkaufsfähigen Versicherungsverträgen insbesondere Erlebensfallleistungen, Todesfallleistungen oder Rückkaufleistungen und im Fall von Rentenversicherungsverträgen insbesondere periodische

²³ SR 642.21

Rentenleistungen, Prämienrückgewähr bei Tod oder Rückkaufsleistungen zu verstehen. Als von einer kollektiven Kapitalanlage weitergeleitete Zahlungen gelten Ereignisse, bei denen eine Geldgutschrift aufgrund einer kollektiven Kapitalanlage oder eines gleichwertigen Beteiligungspapiers erfolgt, der Titel selbst aber unberührt bleibt. Dies betrifft namentlich Barausschüttungen von Erträgen oder Veräusserungsgewinnen der kollektiven Kapitalanlage.

Art. 23 Kategorien von Finanzkonten

Abs. 1

In Übereinstimmung mit Rz. 66 des OECD-Kommentars zu Abschnitt VIII GMS legt Absatz 1 Buchstaben a und b AIAV fest, dass neben den in Abschnitt VIII Unterabschnitt C(2) GMS genannten Begriffen auch Kapitalisations- und Tontinengeschäfte nach den Versicherungszweigen A6 und A7 von Anhang 1 der Aufsichtsverordnung vom 9. November 2005²⁴ (AVO), welche ausschliesslich von Lebensversicherern angeboten werden können, als Einlagenkonten gelten. Damit wird die vom GMS geforderte Abgrenzung gegenüber rückkaufsfähigen Versicherungen und Rentenversicherungen vollzogen. Weiter gelten nach Buchstabe c auch Prämienvorauszahlungen und Prämiendepots, welche auf einem separaten Vertragsverhältnis beruhen, als Einlagenkonten.

Abs. 2

Artikel 90 Absatz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes vom 9. April 1908²⁵ (VVG) bestimmt, dass der Versicherer eine Lebensversicherung auf Verlangen des Anspruchsberechtigten ganz oder teilweise zurückkaufen muss, sofern die Prämien wenigstens für drei Jahre entrichtet worden sind. Bei der Voraussetzung der Entrichtung von wenigstens drei entrichteten Jahresprämien handelt es sich um dispositives Recht. Deshalb werden auf dem Markt auch Produkte angeboten, bei denen die Rückkaufsfähigkeit bereits zu einem früheren Zeitpunkt eintritt. Rz. 74 des OECD-Kommentars zu Abschnitt VIII GMS sieht vor, dass Produkte, welche rückkaufsfähig sind, als Finanzkonto zu behandeln sind. Entsprechend legt Absatz 2 AIAV fest, dass neben den in Abschnitt VIII Unterabschnitt C(7) GMS genannten Begriffen auch Versicherungen, welche erst zu einem späteren Zeitpunkt rückkaufsfähig werden, bereits ab Vertragsabschluss als Finanzkonto im Sinne der anwendbaren Abkommen gelten. Damit entfällt eine aufwendige Umqualifizierung auf den Zeitpunkt hin, in welchem die Versicherung rückkaufsfähig wird.

Abs. 3

Das schweizerische Einkommenssteuerrecht bestimmt die einkommenssteuerpflichtigen Erträge im Bereich der lebenslänglichen sowie der temporären Leibrentenversicherungen in Abhängigkeit von der Produktausgestaltung unterschiedlich.²⁶ Dies kann zur Konsequenz haben, dass Einkünfte aus einer temporären Leibrentenversicherung als Ertrag aus beweglichem Vermögen (Art. 20 DBG) und nicht als Ertrag aus Vorsorge (Art. 22 DBG) qualifiziert werden. Artikel 23 Absatz 3 AIAV sieht daher vor, dass für die Qualifikation eines Vertrages als Rentenversicherungsvertrag (vgl. Abschnitt VIII Unterabschnitt C(6) GMS) die vertraglich vereinbarte Laufzeit keine Rolle spielt. Nicht kapitalbildende Verträge wie beispielsweise Erwerbsunfähigkeitsrenten gelten nicht als Rentenversicherungsvertrag.

Art. 24 Rückerstattung nicht verbrauchter Prämien als Bestandteil des Barwertes

Das VVG kennt den Grundsatz der Teilbarkeit der Prämie, wonach bei einer vorzeitigen Auflösung oder Beendigung eines Versicherungsvertrages die Prämie nur für die Zeit bis zur Vertragsauflösung geschuldet ist (Art. 24 VVG). Wurde die Prämie vorschüssig für das gesamte Versicherungsjahr vereinbart, hat eine vorzeitige Vertragsauflösung eine Prämienrückerstattung zur Konsequenz. Gemäss Artikel 24 AIAV kann ein meldendes schweizerisches Finanzinstitut (eine spezifizierte Versicherungsgesellschaft gemäss Rz. 26 des OECD-Kommentars zu Abschnitt VIII GMS) die zurückzuerstattenden Prämien aus einem nicht an Kapitalanlagen gebundenen rückkaufsfähigen Versicherungsvertrag oder Rentenversicherungsvertrag als Bestandteil des Barwertes im Sinne von Rz. 75 des OECD-Kommentars zu Abschnitt VIII GMS behandeln und als Folge den gesamten ausgerichteten Betrag (Rückkaufswert zuzüglich nicht verbrauchte Prämien) gegebenenfalls melden.

²⁴ SR 961.001

²⁵ SR 221.229.1

²⁶ Vgl. BGE 2C_596/2007 vom 24. Juni 2008.

Diese Regelung entspricht derjenigen, die unter FATCA Anwendung findet.²⁷

Art. 25 Rückkaufswert bei Rentenversicherungen

Abs. 1

Abschnitt I Unterabschnitt A(4) GMS sieht vor, dass der «Wert» eines Finanzkontos zu melden ist. Während Rz. 75 des OECD-Kommentars zu Abschnitt VIII GMS für rückkaufsfähige Versicherungen detaillierte Bestimmungen enthält, fehlen für Rentenversicherungen konkretisierende Vorgaben. In Artikel 25 werden die erforderlichen Regelungen getroffen.

So gilt nach Absatz 1 als Rückkaufswert einer Rentenversicherung für die Zwecke des anwendbaren Abkommens der gemäss Artikel 91 VVG festgestellte Rückkaufswert des Versicherungsvertrags. Dieser Wert dient auch als Bemessungsgrundlage für die schweizerische Vermögenssteuer, womit es sich um eine beim Versicherer vorhandene Information handelt. Als Bemessungsstichtag des Rückkaufswerts kann alternativ der Wert am Ende des Kalenderjahres oder am Ende des Versicherungsjahres beigezogen werden.

Weiter sieht Absatz 1 vor, dass bei kapitalbildenden Rentenversicherungen bis zum Entstehen einer Rückkaufsfähigkeit oder für den Fall, dass eine solche nicht mehr gegeben ist, der Rückkaufswert null beträgt (Bst. a). Ebenfalls einen Rückkaufswert von null weisen Rentenversicherungen ohne Prämienrückgewähr bei Tod auf, welche kapitalbildend, aber nicht rückkaufsfähig sind (Bst. b).

Abs. 2

Alternativ zur Regelung nach Absatz 1 kann ein meldendes schweizerisches Finanzinstitut (eine spezialisierte Versicherungsgesellschaft gemäss Rz. 26 des OECD-Kommentars zu Abschnitt VIII GMS) das Inventardeckungskapital als zu meldende Grösse verwenden. Es handelt sich dabei um eine aktuariell definierte Grösse.²⁸

Art. 26 Währung bei der Meldung

Meldende schweizerische Finanzinstitute müssen nach Absatz 1 in den gemeldeten Informationen die Währung nennen, auf die die Beträge lauten. Absatz 2 zählt die wählbaren Währungen auf.

7. Abschnitt: Präzisierung der Sorgfaltspflichten

Die Bestimmungen des 7. Abschnitts stützen sich auf die Delegationsnorm von Artikel 11 Absatz 10 AIAG. Diese ist vorgesehen worden, um praktikable Regelungen für alle von der Regelung nach Artikel 11 Absätze 8 und 9 AIAG betroffenen Branchen des Finanzsektors und alle Kontoarten zu gewährleisten.²⁹

Art. 27 Eröffnung von Neukonten

Im neuen Artikel 11 Absatz 8 Buchstabe b AIAG wird festgehalten, dass neben dem in Artikel 11 Absatz 8 Buchstabe a AIAG genannten Fall die Eröffnung eines Neukontos ohne Vorliegen einer Selbstauskunft der Kontoinhaberin oder des Kontoinhabers nur in Ausnahmefällen zulässig ist. Artikel 27 führt beispielhaft mögliche Ausnahmefälle auf.

Bst. a

Im Bereich der Lebensversicherungen kann ein Neukonto im Sinne des AIA eröffnet werden, ohne dass der Lebensversicherer etwas dazu beiträgt oder die Entstehung des Neukontos ablehnen kann. Da in diesen Fällen vorgängig keine Selbstauskunft eingeholt werden kann, der Versicherer aber gleichwohl dazu verpflichtet ist, die neue Versicherungsnehmerin oder den neuen Versicherungsnehmer einzutragen, ist die Formulierung einer Ausnahme erforderlich.

Buchstabe a hält fest, dass dies auf Versicherungen auf fremdes Leben (Drittlebensversicherungen) zutrifft, bei denen es infolge einer Rechtsnachfolge zu einem Wechsel der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers kommt.

²⁷ Vgl. § 1.1471-5(b)(3)(vii)(C)(3) der Ausführungen des US-Finanzministeriums.

²⁸ Vgl. FINMA-Rundschreiben 2016/6 «Lebensversicherung» vom 3. Dezember 2015, S. 19 Rz. 6.

²⁹ Vgl. Botschaft zum AIAG, BBl 2015 5499.

Die Rollen der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers (Vertragspartei) und der versicherten Person (Vertragsgegenstand) werden bei einer Versicherung auf fremdes Leben durch unterschiedliche Rechtssubjekte wahrgenommen. Bei einer Rechtsnachfolge aufgrund einer Universalsukzession bedarf der Wechsel der Vertragspartei, d.h. der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers, keiner Zustimmung des Lebensversicherers. Zu denken ist namentlich an eine Fusion zweier Gesellschaften, infolge derer die Versicherungsnehmerschaft von der untergehenden Gesellschaft (Vertragspartei) Kraft Universalsukzession auf die übernehmende Gesellschaft (neue Vertragspartei) übergeht, der Versicherungsvertrag und damit auch der Vertragsgegenstand jedoch gleichbleiben. Der Versicherer ist in diesem Fall verpflichtet, den neuen Versicherungsnehmer einzutragen.

Bst. b

Nach Buchstabe b gilt eine Ausnahme auch für jene Fälle, in denen es aufgrund einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung zu einem Wechsel der Kontoinhaberin oder des Kontoinhabers kommt. Zu denken ist dabei beispielsweise an den Wechsel einer Versicherungsnehmerin oder eines Versicherungsnehmers, wenn im Rahmen einer Scheidungskonvention festgehalten wird, dass eine Säule 3b-Police auf die Partnerin oder den Partner zu übertragen ist. In diesen Fällen wird ebenfalls ein Neukonto begründet, ohne dass das meldende schweizerische Finanzinstitut etwas dazu beiträgt oder die Entstehung des Neukontos ablehnen kann.

Bst. c

Bei gewissen Finanzinstituten können aufgrund von Satzung (namentlich im Fall von Stiftungen) oder Trust-Errichtungsakten Neukonten entstehen, die vom Finanzinstitut weder verhindert noch abgelehnt oder geschlossen werden können. Aus diesem Grund wurde in Buchstabe c die Formulierung einer Ausnahmebestimmung für diese Fälle erforderlich. Ein Neukonto kann in diesen Fällen beispielsweise bei Zeitablauf oder bei bestimmten vom Finanzinstitut unabhängig eintretenden Ereignissen entstehen. Zu denken ist dabei namentlich an die Geburt eines Kindes, das im Voraus als Begünstigter eines *Fixed Interest Trust* bestimmt wurde.

Art. 28 Auflösung von Konten

Artikel 28 regelt die Meldepflichten für meldende schweizerische Finanzinstitute in Bezug auf Finanzkonten, bei denen die Überprüfung durch das meldende schweizerische Finanzinstitut nicht abgeschlossen werden konnte.

Abs. 1

Gemäss Absatz 1 kann ein bestehendes Konto, das vor Ablauf der in Artikel 11 Absatz 2 oder 3 AIAG genannten Frist aufgelöst wird und für welches die Überprüfung durch das meldende schweizerische Finanzinstitut bis zur Auflösung noch nicht abgeschlossen werden konnte, als nicht meldepflichtiges Konto betrachtet werden.

Abs. 2

Nach Absatz 2 kann ein Neukonto, das aufgelöst wird und bei dem die steuerliche Ansässigkeit der Kontoinhaberin oder des Kontoinhabers oder der beherrschenden Person eines Rechtsträgers vom meldenden schweizerischen Finanzinstitut bis zur Auflösung nicht festgestellt werden konnte, als nicht meldepflichtiges Konto betrachtet werden.

Abs. 3

Wird ein bestehendes Konto oder ein Neukonto nach einer Änderung der Gegebenheiten aufgelöst und ist die sich aus der Änderung der Gegebenheiten ergebende Nachprüfung des Kontos bis zum Zeitpunkt der Auflösung noch nicht abgeschlossen, so muss das meldende schweizerische Finanzinstitut nach Absatz 3 die Änderung der Gegebenheiten für die Meldung nicht berücksichtigen.

Art. 29 Ansprüche Dritter aus rückkaufsfähigen Versicherungsverträgen und Rentenversicherungsverträgen bei Fälligkeit

Abs. 1

Das Versicherungsvertragsrecht sieht vor, dass der Versicherungsnehmer befugt ist, ohne Zustimmung des Versicherers einen Dritten als Begünstigten zu bezeichnen (Art. 76 VVG). Der Versicherungsnehmer kann auch dann, wenn ein Dritter als Begünstigter bezeichnet ist, über den Anspruch aus der Versicherung unter Lebenden und von Todes wegen frei verfügen (Art. 77 VVG). Als Folge dieser gesetzlichen Verfügungsmöglichkeiten werden Versicherungsansprüche regelmässig Dritten zugewendet.

Artikel 29 Absatz 1 AIAV übernimmt die in Abschnitt VIII Unterabschnitt E(1) GMS enthaltene Vorgabe, wonach bei Fälligkeit eines rückkaufsfähigen Versicherungsvertrags oder eines Rentenversicherungsvertrags jede Person, die vertragsgemäss einen Anspruch auf Erhalt einer Zahlung hat, wie eine Kontoinhaberin oder ein Kontoinhaber zu behandeln ist, wobei die Sorgfaltspflichten für ein Neukonto zur Anwendung gelangen. Diese Bestimmung gilt nicht für die bisherige Kontoinhaberin oder den bisherigen Kontoinhaber, da diese bereits zu einem früheren Zeitpunkt – in der Regel bei Vertragsabschluss – identifiziert wurden (nach den Sorgfaltspflichten für Neukonten oder gegebenenfalls für vorbestehende Konten).

Abs. 2

Das meldende schweizerische Finanzinstitut (die spezifizierte Versicherungsgesellschaft gemäss Rz. 26 des OECD-Kommentars zu Abschnitt VIII GMS) muss für die nach Absatz 1 anspruchsberechtigten Personen vor Ausrichtung der Leistung über je eine Selbstauskunft verfügen. Sie kann unter der von der OECD im Handbuch zur Umsetzung des Gemeinsamen Meldestandards³⁰ festgelegten Voraussetzung auf eine Selbstauskunft verzichten. Dies ist dann der Fall, wenn aus vorliegenden Informationen ersichtlich ist, dass es sich beim anspruchsberechtigten Rechtsträger nicht um eine meldepflichtige Person handelt. Die spezifizierte Versicherungsgesellschaft kann ebenfalls auf eine Selbstauskunft verzichten, wenn das in Abschnitt VII Unterabschnitt B GMS vorgesehene alternative Verfahren für Finanzkonten begünstigter natürlicher Personen eines rückkaufsfähigen Versicherungsvertrags oder eines Rentenversicherungsvertrags angewendet wird.

Abs. 3

Bei der Beibringung der Selbstauskunft gemäss Absatz 2 handelt es sich um eine Vorbereitungshandlung, die der aus dem Versicherungsvertrag anspruchsberechtigten Person obliegt und ohne die der Versicherer als Vertragsschuldner nicht imstande ist zu erfüllen. Bringt die anspruchsberechtigte Person die Selbstauskunft nicht zeitgerecht bei, kommt sie in Gläubigerverzug im Sinne von Artikel 91 OR. Der Gläubigerverzug schliesst einen allfälligen Schuldnerverzug aus (zur Fälligkeit von Versicherungsleistungen bzw. Rückkaufsleistungen vgl. Art. 41 und 92 Abs. 3 VVG). Als Konsequenz des Gläubigerverzugs werden allfällige Verzugsfolgen beim meldenden schweizerischen Finanzinstitut bis zum Erhalt der Selbstauskunft aufgeschoben. Absatz 3 AIAV verdeutlicht die Ordnung des OR in Bezug auf Versicherungsverträge.

Abs. 4

Artikel 11 Absätze 8 und 9 AIAG beziehen sich auf Neueröffnungen von Finanzkonten und nicht auf die Behandlung von Ansprüchen Dritter aus Lebensversicherungen bei Fälligkeit. Sie sind daher gemäss Absatz 4 in Bezug auf Ansprüche Dritter aus rückkaufsfähigen Versicherungsverträgen und Rentenversicherungsverträgen bei Fälligkeit nicht anwendbar. Um eine lückenlose Identifizierung unter den versicherungsvertraglichen Gegebenheiten sicherzustellen, ohne dass die Verfügungsfreiheit gemäss Artikel 76 f. VVG eingeschränkt wird, sieht Artikel 29 Absatz 2 AIAV stattdessen vor, dass ohne Vorliegen einer korrekten Selbstauskunft keine Ausrichtung der Leistung erfolgen darf.

Art. 30 Umrechnung von Beträgen

Die Bestimmung wurde per 1. Januar 2021 aufgehoben.

³⁰ Handbuch zur Umsetzung des Gemeinsamen Meldestandards (im August 2015 von der OECD publiziert), Abbildung 17, S. 66. Das Handbuch ist abrufbar unter: www.oecd.org/tax/automatic-exchange > Common Reporting Standard (CRS) > CRS Implementation Handbook (nur in Englisch verfügbar).

8. Abschnitt: Registrierungspflicht der meldenden schweizerischen Finanzinstitute

Art. 31

Abs. 1

Meldende schweizerische Finanzinstitute haben sich nach Absatz 1 bei der ESTV unaufgefordert spätestens bis zum Ende des Kalenderjahres anzumelden, in dem die Eigenschaft als meldendes schweizerisches Finanzinstitut erfüllt ist. Die Anmeldung erfolgt ausschliesslich über ein Online-Portal.

Abs. 2

Meldende schweizerische Finanzinstitute haben sich nach Absatz 2 bei der ESTV unaufgefordert spätestens bis zum Ende des Kalenderjahres abzumelden, in dem die Eigenschaft als meldendes schweizerisches Finanzinstitut endet oder die Geschäftstätigkeit aufgegeben wird. Die Abmeldung hat schriftlich zu erfolgen. Die ESTV überprüft die Abmeldung und bestätigt sie dem Finanzinstitut, oder sie teilt ihm den Grund für deren Ablehnung mit.

Abs. 3

Führt ein meldendes schweizerisches Finanzinstitut keine meldepflichtigen Konten, so muss es sich ebenfalls anmelden und der ESTV innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des betreffenden Kalenderjahres melden, dass es keine meldepflichtigen Konten führt. Diese Pflicht ergibt sich aus Artikel 15 Absatz 1 AIA. Artikel 31 Absatz 3 AIAV hält fest, dass diese Mitteilung nicht als Abmeldung gilt.

Bei den Fristen nach Artikel 31 handelt es sich um Ordnungsfristen. Von Verwirkung ist in der Regel auszugehen, wenn Rechtsbeziehungen aus Gründen der Rechtssicherheit oder der Verwaltungstechnik nach Ablauf einer bestimmten Frist endgültig festgelegt werden müssen, ohne dass sie durch eine Unterbrechungshandlung verlängert werden können.³¹ Im Gegensatz zu den Verwirkungsfristen führen Ordnungsfristen zu keiner unmittelbaren Änderung von Rechtsbeziehungen. Verstreicht die Frist nach Artikel 31 ungenutzt, gibt die ESTV dem meldenden schweizerischen Finanzinstitut gestützt auf Artikel 28 Absatz 3 AIA Gelegenheit, zu den festgestellten Mängeln Stellung zu nehmen. Kommt das meldende Finanzinstitut auch auf Ermahnung der ESTV einer Pflicht gemäss Artikel 31 AIAV nicht nach, so kann die ESTV es wegen Verletzung der Meldepflichten gestützt auf Artikel 32 AIA büssen.

Abs. 4

Gemäss Artikel 13 Absatz 4 AIA regelt der Bundesrat die Einzelheiten der Anmeldung von Trusts, die vom TDT-Konzept Gebrauch machen, in der Verordnung. Absatz 4 übernimmt die bestehende, in der Praxis geübte Regelung. Wenn der oder die Trustee den Trust, der vom TDT-Konzept Gebrauch macht, bei der ESTV anmeldet, hat sie oder er vor seinem Namen „TDT“ hinzuzufügen.

Weiter ist im CRS-XML-Schema im Element „Reporting FI“ der Name des Trusts anzugeben. Auch hier ist vor dem Namen „TDT“ hinzuzufügen. Dieser nicht die Anmeldung, sondern die Meldung betreffende Teil der bestehenden Regelung, wurde in die AIA-Wegleitung aufgenommen.

9. Abschnitt: Vom Ausland automatisch übermittelte Informationen

Art. 32

Abs. 1 und 2

Beim AIA wird die ESTV zur eigentlichen Drehscheibe für den Datenaustausch mit den Partnerstaaten wie auch mit den kantonalen Steuerverwaltungen. Die von den Partnerstaaten automatisch übermittelten Informationen werden von der ESTV den Kantonen zugeordnet. Der Steueridentifikationsnummer kommt als eindeutigem Zuordnungskriterium für natürliche Personen respektive für Rechtsträger grosse Bedeutung zu. In der Schweiz gilt gemäss Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe f AIA die AHV-Versichertennummer nach dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946³² über die Alters- und Hinterlassenenversicherung als Steueridentifikationsnummer für natürliche Personen. Für Rechtsträger wird

³¹ Vgl. BGE 2C_756/2010, E. 3.2.2.

³² SR 831.10

die Unternehmens-Identifikationsnummer (UID) nach dem Bundesgesetz vom 18. Juni 2010³³ über die Unternehmens-Identifikationsnummer als Steueridentifikationsnummer verwendet.

Um die Zuordnung der vom Ausland übermittelten Informationen auf die Kantone vornehmen zu können, benötigt die ESTV innerhalb von zwei Monaten nach Ende jedes Kalenderjahres die Steueridentifikationsnummer aller in einem Kanton unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen oder Rechtsträger. Unter unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen sind dabei auch in der Schweiz ansässige quellenbesteuerte Personen zu verstehen. Unter den Begriff «Rechtsträger» im Sinne des AIAG fallen insbesondere juristische Personen. Es kann davon ausgegangen werden, dass die vom Ausland übermittelten Informationen zumindest in den ersten Jahren nach der Einführung des AIA in der Schweiz in vielen Fällen keine Steueridentifikationsnummer enthalten werden. Die Zuordnung muss in diesen Fällen aufgrund anderer Zuordnungskriterien erfolgen.

Als Zuordnungskriterien können ausschliesslich die Informationen verwendet werden, die nach dem anwendbaren Abkommen zur Identifikation der natürlichen Person oder des Rechtsträgers erforderlich sind und unter den Partnerstaaten ausgetauscht werden. Weitere Zuordnungskriterien sind somit beispielsweise der Name, der Vorname, das Geburtsdatum, der Wohnsitz oder die Postleitzahl bei natürlichen Personen sowie der Name und der Sitz bei juristischen Personen.

Abs. 3

Ergibt sich eine Übereinstimmung mit den vom Ausland automatisch übermittelten Informationen, so macht die ESTV diese jenem Kanton in einem sicheren und verschlüsselten Abrufverfahren zugänglich, in dem die meldepflichtige Person unbeschränkt steuerpflichtig ist. Ausserdem weist die ESTV die kantonalen Steuerverwaltungen auf die Einschränkungen bei der Verwendung sowie auf die Geheimhaltungspflichten nach dem anwendbaren Abkommen hin (Art. 21 Abs. 1 AIAG).

Abs. 4

Die Sicherheit der vom Ausland übermittelten Informationen muss jederzeit gewährleistet werden können. Es ist deshalb unumgänglich, dass nur Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kantonalen Steuerverwaltungen Zugriff im Abrufverfahren erhalten, wenn sie sich durch zwei Faktoren authentifizieren. Einer der Faktoren muss dabei ein physisches, eindeutiges und fälschungssicheres Identifikationsmerkmal (Hardware Token) zur Identifikation eines Teilnehmers oder einer Teilnehmerin in einem elektronischen Netzwerk (z.B. SuisseID oder SmartCard) sein.

10. Abschnitt: Informationssystem

Art. 33 Organisation und Führung des Informationssystems

Die ESTV betreibt für alle in ihrem Zuständigkeitsbereich stehenden Steuerarten ein Informationssystem (vgl. z.B. Art. 36a VStG). Als Informationssystem gilt jede Sammlung von Personendaten in elektronischer oder anderer Form. Das Betreiben eines Informationssystems für den AIA gemäss Artikel 33 ist insbesondere deshalb erforderlich, da für die Zwecke des AIA grosse Datenmengen übermittelt werden.

Abs. 1 und 2

Das Informationssystem der ESTV für den AIA wird entweder als eigenständiges Informationssystem oder als Informationssystemverbund betrieben. Dadurch wird ermöglicht, dass mehrere Informationssysteme verschiedener Organisationseinheiten der ESTV vernetzt werden können, sofern dies für eine effizientere Datenbearbeitung im Bereich des AIA dienlich ist.

Abs. 3

Betrieben wird das Informationssystem im Auftrag der ESTV auf der Plattform des Bundesamtes für Informatik und Telekommunikation (BIT), d.h. des internen IKT-Leistungserbringers der Bundesverwaltung. Dabei kann das EFD gemäss Absatz 3 die Organisation und den Betrieb des Informationssystems der ESTV näher regeln.

³³ SR 431.03

Art. 34 Kategorien der bearbeiteten Personendaten

Im Rahmen des AIA kommt der ESTV als Inhaberin der Daten die Funktion einer Drehscheibe zu. Das heisst sie leitet die von den meldenden schweizerischen Finanzinstituten bzw. den Partnerstaaten an sie übermittelten Daten an die Partnerstaaten weiter bzw. macht sie den kantonalen Steuerverwaltungen im Abrufverfahren zugänglich. Ausserdem verwendet sie die Daten für die in Artikel 28 AIAG vorgesehene Überprüfung der schweizerischen Finanzinstitute hinsichtlich der Erfüllung ihrer Pflichten aus dem anwendbaren Abkommen und für die weiteren ihr gemäss AIAG übertragenen Aufgaben. Die ESTV bewahrt die Daten gemäss Artikel 35 während höchstens 20 Jahren auf.

Gemäss Artikel 34 kann die ESTV die ihr gestützt auf das anwendbare Abkommen (Art. 1 Abs. 1 AIAG) übermittelten Personendaten bearbeiten. Welche Daten im Einzelfall bearbeitet werden können, kann dem entsprechenden anwendbaren Abkommen entnommen werden. Eine Übersicht der Partnerstaaten der Schweiz inklusive der im Einzelfall anwendbaren Abkommen ist auf der Internetseite des SIF aufgeführt.³⁴ Der Begriff «Bearbeiten» ist im Sinne von Artikel 3 Buchstabe e des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992³⁵ über den Datenschutz (DSG) zu verstehen.

Art. 35 Vernichtung der Daten

Gemäss Artikel 16 Absatz 3 AIAG verjährt der Anspruch gegenüber dem meldenden schweizerischen Finanzinstitut auf Übermittlung der Meldung spätestens zehn Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Meldung zu übermitteln war. Die ESTV muss die Daten also mindestens während zehn Jahren aufbewahren, um bei Überprüfung der meldenden schweizerischen Finanzinstitute hinsichtlich der Erfüllung ihrer Pflichten aus dem anwendbaren Abkommen nach Artikel 28 AIAG darauf zurückgreifen zu können. Für den Fall, dass es zu einem Gerichtsverfahren kommt, müssen die Daten jedoch länger als zehn Jahre aufbewahrt werden. Die in Artikel 35 vorgesehene Aufbewahrungsdauer von 20 Jahren entspricht der Aufbewahrungsdauer, die die ESTV im Zusammenhang mit der Amtshilfe vorsieht. Diese Abstimmung ist angezeigt, da die unter dem AIA übermittelten Daten unter Umständen im Rahmen von Amtshilfegesuchen bearbeitet werden. Das Archivierungsgesetz vom 26. Juni 1998³⁶ (BGA) findet Anwendung.

11. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 35a Übergangsbestimmung zur Änderung vom 1. Januar 2021

Artikel 35a hält fest, dass in Bezug auf Konten, die am Tag vor Inkrafttreten der Änderung per 1. Januar 2021 geführt werden und für die vom meldenden schweizerischen Finanzinstitut im Rahmen der Umsetzung der Sorgfaltspflichten eine Selbstauskunft eingeholt wurde, die keine SIN enthält, die Regeln nach Abschnitt I Unterabschnitt C GMS Anwendung finden. Mit der Anwendung dieses Verfahrens für bestehende Konten wird den betroffenen Finanzinstituten eine angemessene Frist eingeräumt, um die ausstehenden SIN nachträglich einzuholen.

Es ist festzuhalten, dass die vorgeschlagene Übergangsbestimmung dem Sinn und Zweck des GMS nicht entgegensteht. So sieht der AIA-Standard für die Einführungsphase des AIA bei einem Finanzinstitut ebendiese Prozesse explizit vor. Die Übergangsbestimmung kann ausserdem nicht zur Umgehung des AIA-Standards genutzt werden, weshalb ihre Aufnahme in die AIAV als angemessen beurteilt werden kann.

Art. 36 Inkrafttreten

Die AIAV ist zusammen mit dem AIAG ab 1. Januar 2017 in Kraft.

³⁴ Abrufbar unter www.sif.admin.ch > Multilaterale Beziehungen > Steuerlicher Informationsaustausch > Automatisch > Finanzkonten

³⁵ SR 235.1

³⁶ SR 152.1